



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Joachim Lindenberg

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.02.2024

GESCHÄFTSZ. 15-302 II#1835

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz bei der Bundesagentur für Arbeit**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.07.2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf Ihr o.g. Schreiben sowie unsere weitere Korrespondenz bezüglich Ihrer Anfrage zur Verschlüsselung von E-Mails bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die lange Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen.

Der BfDI teilt die Ausführungen der „Orientierungshilfe zu Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ der DSK vom 27. Mai 2021. Demnach sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gesetzlich gehalten, die Risiken, die sich aus ihre Verarbeitungen personenbezogener Daten ergeben, hinreichend zu mindern. Sie müssen hierbei Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen. Beim E-Mail-Versand sind mögliche Verschlüsselungswege die Transportverschlüsselung und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Bei Sozialdaten handelt es sich jedoch um besonders sensible Daten. Nach Auffassung des BfDI sollte beim Versand von Sozialdaten generell von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Danach ist eine Transportverschlüsselung grundsätzlich nicht ausreichend.

Laut Weisungslage und Sicherheitsrichtlinien der BA dürfen keine Sozialdaten mittels E-Mails ohne Ende-zu-Ende Verschlüsselung versandt werden. Ich gehe daher von aus, dass ein regelmäßiger Versand von E-Mail-Nachrichten mit Sozialdaten, bei denen ein Bruch der



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Vertraulichkeit ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen darstellt, seitens der BA nicht stattfindet. Dies hat die BA aktuell in ihrer Stellungnahme nochmal bestätigt.

Für die gesicherte, elektronische Übermittlung stehen alternative elektronische Übermittlungswege, z.B. die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung per S/MIME oder die verschlüsselte Kommunikation über die eServices zur Verfügung. Die BA eröffnet zwar die Kommunikation mittels E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur einfachen Kontaktaufnahme, fordert jedoch niemanden auf, Sozialdaten mittels E-Mail einzureichen. Das gilt auch für die Familienkasse der BA.

Sofern eine E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an die BA gesendet wird, kommt über eine Transportverschlüsselung der Sicherheitsstandard MTA Strict Transport Security Security (MTA-STS, IETF RFC 8461) zum Einsatz. Ähnlich wie bei dem von Ihnen geforderten Sicherheitsstandard DNSSEC/DANE werden dabei Zertifikatsinformationen im DNS hinterlegt, um der Gegenstelle eine Überprüfung des Zertifikates zu ermöglichen. Hierdurch wird das Risiko einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte erheblich verringert. Für die Verwendung von DNSSEC/DANE gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Ein Verstoß gegen Art. 32 DSGVO liegt nicht vor.

Ich hoffe, Ihrer Anfrage mit diesen Ausführungen beantworten zu können. Sofern Sie konkret eine Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit dem Einreichen Ihrer Nachweise per E-Mail bei der Familienkasse der BA rügen möchten, steht es Ihnen frei, eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO gegen die Familienkasse einzureichen. Im Übrigen betrachte ich den Vorgang als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.